

Dienstanweisung

für die
Freiwillige Feuerwehr Alsbach-Hähnlein

Der Gemeindebrandinspektor

Feuerwehr Alsbach-Hähnlein
Floriansweg 2
64665 Alsbach-Hähnlein

Telefon 0170 9641164
Telefax 06257 68975
E-Mail gbi@feuerwehr-
alsbach-haehnlein.de

Datum 01.11.2019

In Ergänzung der gültigen Rechtsvorschriften insbesondere des HBKG, der FwDV und der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in den jeweils gültigen Fassungen tritt die folgende Dienstanweisung mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft:

Jugendfeuerwehr

(Aus Gründen der einfacheren Verständlichkeit wird nur eine Form der Anrede / Funktionsbezeichnung verwendet.)

1. Mitgliedschaft

- a. Es können nur Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren Mitglied der Jugendfeuerwehr sein (§8 (1) HBKG, §10 (2) Satzung der Gemeinde).
- b. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. In ihr sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, auf medizinische Besonderheiten (z.B. körperliche oder geistige Einschränkungen, Notfallspray etc) hinzuweisen.

2. Aufsicht

- a. Die Jugendfeuerwehr untersteht der Aufsicht durch den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Alsbach-Hähnlein, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient (§10 (3) Satzung der Gemeinde).
- b. Die Jugendfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors sowie des jeweiligen Wehrführers (§1 (5) Jugendordnung der Gemeinde).

3. Gemeindejugendfeuerwehrwart

- a. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindebrandinspektor ernannt. (§10 (3) Jugendordnung der Gemeinde)
- b. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§7 (6) FwOVO) besitzen.

Er ist Jugendfeuerwehrwart in einem Ortsteil. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. (§10 (3) Satzung der Gemeinde)

- c. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält nach seiner Wahl eine Ernennungsurkunde.
- d. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erstellt zum Abschluss jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht ist der jeweiligen Mitgliederversammlung sowie der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Feuerwehr vorzulegen.

4. (Ortsteil-)Jugendfeuerwehrwart

- a. Der Jugendfeuerwehrwart wird bei der jeweiligen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre (§10 (4) Jugendordnung). Die Ernennung erfolgt durch den Wehrführer (§8 (2) d) Jugendordnung).
- b. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. (§10 (3) Satzung der Gemeinde)
- c. Zur fachlichen Qualifikation gehört die Ausbildung zum Gruppenführer. Falls bei der Wahl noch nicht vorhanden, sollte sie innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden (§7 (7) FwOVO).
- d. Zur pädagogischen Qualifikation gehört der Besitz der Jugendleitercard. Falls bei der Wahl noch nicht vorhanden, sollte sie innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden (§7 (7) FwOVO).
- e. Der Jugendfeuerwehrwart erhält nach seiner Wahl eine Ernennungsurkunde.
- f. Der Jugendfeuerwehrwart erstellt zum Abschluss jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht ist der jeweiligen Mitgliederversammlung sowie der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Feuerwehr vorzulegen.
- g. Die Absätze a., b. und d. gelten ebenso für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart.

5. Gruppenleiter

- a. Der Jugendfeuerwehrwart kann bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen oder mehrere Gruppenleiter unterstützt werden (§11 (1) Jugendordnung der Gemeinde).
- b. Die Gruppenleiter werden auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes durch die Wehrführung in die Funktion eingesetzt und auch aus der Funktion entlassen (§11 (2) Jugendordnung der Gemeinde).
- c. Die Gruppenleiter müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein, mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen (§11 (3) Jugendordnung der Gemeinde).
- d. Zur fachlichen Qualifikation gehört der erfolgreiche Abschluss des Grundlehrgangs.
- e. Zur pädagogischen Qualifikation gehört der Besitz der Jugendleitercard. Falls bei der Wahl noch nicht vorhanden, sollte sie innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden.
- f. Die Benennung und die Abberufung eines Gruppenleiters der Jugendfeuerwehr sind umgehend dem Leiter der Feuerwehr mitzuteilen.

6. Dienstbetrieb

- a. Der Jugendfeuerwehrwart erstellt für das folgende Kalenderjahr einen Dienstplan. In ihm sind die Termine mit Datum, den Anfangs- und Endzeiten sowie dem Inhalt aufzuführen. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Feuerwehrtechnik und Freizeit zu achten.
- b. Der Dienstplan ist dem Wehrführer und dem Leiter der Feuerwehr zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegen. Dies gilt entsprechend für Änderungen des Dienstplans oder im Laufe des Jahres neu hinzukommende Dienstveranstaltungen.

- c. Vor Veranstaltungen außerhalb der regulären Dienstzeit (wie z.B. Zeltlager, Übungswochenende etc) ist die Kenntnisnahme und Erlaubnis der Erziehungsberechtigten schriftlich einzuholen.
- d. Die Vorschriften der Unfallkasse Hessen sind wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und stets einzuhalten.
- e. Dienstunfälle werden vom Jugendfeuerwehrwart dem Personalamt der Gemeinde sowie dem Leiter der Feuerwehr umgehend mitgeteilt.

7. Verhaltenskodex zum Kindeswohl

- a. Die unter b. aufgeführten Funktionsträger und Betreuer sollen den Verhaltenskodex zum Kindeswohl des Landkreises Darmstadt-Dieburg unterschreiben.
- b. Nach der Wahl und vor der Ernennung: Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr. Insbesondere gilt dies auch für Betreuer bzw. begleitende Erwachsene, die bei Veranstaltungen über Nacht anwesend sind, wie z.B. bei Zeltlagern oder während (Ski-) Freizeiten etc.

8. Polizeiliches Führungszeugnis

- a. Die unter b. aufgeführten Funktionsträger und Betreuer sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis persönlich über das Bürgerbüro der Gemeinde beantragen
- b. Nach der Wahl und vor der Ernennung: Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr. Insbesondere gilt dies auch für Betreuer bzw. begleitende Erwachsene, die bei Veranstaltungen über Nacht anwesend sind, wie z.B. bei Zeltlagern oder während (Ski-) Freizeiten etc.
- c. Der Empfänger des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist das Ordnungsamt der Gemeinde, das den Leiter der Feuerwehr über eventuelle Einträge unterrichtet.
- d. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss nach spätestens 5 Jahren erneut beantragt und dem Ordnungsamt vorgelegt werden.

Marcus Jung
Gemeindebrandinspektor

Holger Öhlenschläger
stv. Gemeindebrandinspektor